

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

- nur per E-Mail -

Landkreise und Kreisfreie Städte
im Freistaat Sachsen
Amtsleiter der Umweltämter
Ih. Verteiler

nachrichtlich per E-Mail an:

SMEKUL, Abteilung 4
Büros der LR/OB Ih. Verteiler
Niederlassungsleiter LASuV Ih. Verteiler

Anpassung der Regenwassereinleitungen aus Misch- und Trennkansalisationen im Freistaat Sachsen an den Stand der Technik – Handlungskonzept Regenwasser (HKReWa)

Fortschreibung und Ergänzung des Handlungskonzeptes Mischwasser (HKMiWa) vom 18. Januar 2017, Az.: C41-8618/101/21

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer gehört zu den zentralen wasserwirtschaftlichen Aufgaben im Freistaat Sachsen¹. Der derzeit bekannte Entwurf der EU-Kommunalabwasserrichtlinie² greift die Thematik auf und gibt begründeten Anlass zur Vorbereitung – mindestens in Form einer vorbereitenden Schaffung geeigneter Datengrundlagen.

Insbesondere zur Vereinheitlichung des Vorgehens der unteren Wasserbehörden bei der Bestimmung des Standes der Technik und bezüglich eines systematischen, sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierenden Vorgehens bei der Anwendung des grundlegend überarbeiteten Regelwerkes, sollen den unteren Wasserbehörden **Regelungen** und **Hinweise** gegeben werden.

Diese sind Gegenstand des vorliegenden, mit dem SMEKUL abgestimmten Erlasses und werden Ihnen mit der Bitte um Beachtung und Anwendung übergeben.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Uwe Schuster

Durchwahl
Telefon +49 371 532-1822
Telefax +49 371 532-1929

uwe.schuster@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
41-8618/717/14

Chemnitz,
4. Juli 2024

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen



Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucherschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude. Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

¹ Vgl. Sächsische Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen 2022 – 2027 sowie Handlungsprogramm „Zukunft Wasser für Sachsen vom 16. Januar 2024“

² Dt. Fassung der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0222_DE.html (letzter Zugriff 6. Mai 2024)

A Veranlassung

Die Arbeits- und Merkblattreihe DWA-A/M 102 (BWK-A/M 3) „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ wurde von 2020 bis 2023 in den Teilen 1 bis 5 zur Anwendung veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung des Weißdruckes der DWA-A 102-2 im Jahr 2020 wurde den zuständigen Wasserbehörden neue Rahmenbedingungen (u.a. stoffbezogene Anforderungen an Niederschlagswassereinleitungen) für die wasserrechtliche Bewertung an die Hand gegeben, die in den wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren bei Neuerschließungen und neuen Wasserrechtsverfahren zu beachten sind.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer darf gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem **Stand der Technik** (SdT) möglich ist.

Für Einleitungen von niederschlagsbedingten Abflüssen aus Siedlungsgebieten ist bislang keine verordnungsrechtliche Konkretisierung des SdT (über die Abwasserverordnung) erfolgt. Es ist daher Aufgabe der jeweils zuständigen Wasserbehörde im Einzelfall den SdT zu bestimmen. Eine wasserrechtliche Erlaubnis darf zudem nur erteilt werden, wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Es kann eingeschätzt werden, dass gegenwärtig im Freistaat Sachsen ein erheblicher Teil der bestehenden Niederschlagswassereinleitungen (NWE) noch keine gültige wasserrechtliche Erlaubnis besitzt.

Angesichts des Anpassungsbedarfs von Bestandseinleitungen, des Nachholbedarfs bezüglich der Erhebung von kohärenten Grundlagendaten und der unterschiedlichen Relevanz der Einleitungen für die Gewässergüte ist ein **stufenweises und differenziertes Vorgehen** bei der Durchführung von Wasserrechtsverfahren für entwässerungstechnische Neuerschließungen, bei wesentlichen Überplanungen sowie bei Bestandsanlagen **erforderlich und zulässig**.

Diesen Umständen wird im HKReWa durch Übergangsregelungen für den wasserrechtlichen Vollzug Rechnung getragen; ein geordnetes wasserrechtliches Handeln der zuständigen Wasserbehörden im Freistaat Sachsen wird so ermöglicht.

Mit diesem Erlass wird außerdem klargestellt, dass eine fundierte Grundlagenermittlung und die damit verbundene Datenerhebung für die notwendigen Emissionsnachweise bis 2030 gegenwärtig im Freistaat Sachsen im Vordergrund stehen muss. Nur auf dieser Basis können kosteneffiziente Bewirtschaftungsoptionen für einen wirksamen Gewässerschutz identifiziert und nachfolgend rechtssicher umgesetzt werden.³

³ „Grundlegende Voraussetzung für den Erfolg des Maßnahmenprogramms wird aber eine integrative Bewirtschaftung der Gewässer sein müssen, die alle Nutzungen und die daraus resultierenden Belastungen der jeweiligen Wasserkörper berücksichtigt, um in der konkreten Detailplanung die kosteneffizientesten Maßnahmen ableiten zu können.“ – Sächsische Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen 2022-2027. <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/39553/documents/60820> (letzter Zugriff 6. Mai 2024)

B Wesentliche Regelungen des HKReWa

1. Grundsätze

- Die **Vorgaben des DWA-A 102-2** zu emissionsbezogenen Mindestanforderungen für NWE sind im Rahmen von Wasserrechtsverfahren **verbindlich** anzuwenden
- Bei **Bestandseinleitungen und unwesentlichen Änderungen von NWE** kommt grundsätzlich die Erteilung einer **befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis** (maximal bis 31. Dezember 2035) mit der Verpflichtung zum Führen und Vorlegen der Emissionsnachweise bis zum 31. Dezember 2030 in Betracht.
- Wasserrechtsverfahren **für NWE aus neuen bzw. wesentlich geänderten Siedlungsgebieten** in Oberflächengewässer sind nach Maßgabe des § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG und unter **Beachtung des DWA-A 102-2** und der Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG) durchzuführen. Hier sind neben stofflichen stets auch **hydraulische Aspekte** zu berücksichtigen.
- Sollte bei **Neuerschließungen bzw. Einleitungen mit wesentlich geänderten Siedlungsgebieten** (nach einer Relevanzprüfung) eine weitergehende Betrachtung der hydraulischen Aspekte erforderlich sein, ist die Anwendung des **DWA-M 102-3** (vereinfachter Nachweis) in Betracht zu ziehen. Fehlen die für die Nachweisführung erforderlichen Emissionsdaten, sind diese perspektivisch zu erheben, sodass „geschlossene Siedlungsgebiete“ und Nachweisorte zukünftig belastbar bestimmt werden können. Soweit diese erforderlichen Daten (noch) nicht vorliegen, darf zeitlich befristet bis 2028 und mit **Zustimmung** der zuständigen **Wasserbehörde** die Vorgehensweise nach **DWA-M 153⁴** als eine den Emissionsnachweis ergänzende Betrachtung zur Ermittlung einer erlaubnisfähigen Einleitmenge (Drosselabfluss) angewandt werden. Unabhängig davon sind die stofflichen Emissionsanforderungen des DWA-A 102-2 einzuhalten.

2. Fortschreibung Handlungskonzept Mischwasser (HKMiWa)

- Die Punkte **4.1** und **4.2** des Erlasses **HKMiWa** vom 18. Januar 2017 werden **aufgehoben** und mit dem beiliegenden HKReWa (Punkt 2) neu gefasst.
- Ab **1. Juni 2024** ist der Nachweis für neu zu erstellende Mischwasserkonzeptionen (MWK) grundsätzlich nach dem **Regelwerk DWA-A 102-2** zu führen.
- MWK, die in Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde auf Grundlage des **alten Regelwerkes** (ATV-A 128) erstellt wurden bzw. gegenwärtig bearbeitet werden, können **weiter** als **Sanierungsgrundlage** für die Anpassung der Mischwassereinleitungen an den SdT verwendet werden. Das **Abstimmungsergebnis** ist **aktenkundig** zu **vermerken**.
- Für die **Fortschreibung von MWK**, die vor dem 1. Januar 2015 erstellt wurden und die Erstellung noch fehlender Konzeptionen wird der **31. Dezember 2028** als Fertigstellungstermin vorgegeben.

⁴ DWA-Merkblatt vom August 2007; korrigierte Fassung: Stand Dezember 2020.

3. Beurteilung SdT Niederschlagswassereinleitungen aus Misch- und Trennsystemen

Für die behördliche Ermittlung des SdT in Verbindung mit Anlage 1 zum WHG (Prüfumfang § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG) wird für den Freistaat Sachsen Folgendes geregelt:

- Bei entwässerungstechnischer **Neuerschließung von Siedlungsgebieten** müssen die Anforderungen des Arbeitsblattes **DWA-A 102-2** unmittelbar umgesetzt werden. Dies **gilt auch für** Neu- und Umbauvorhaben in Siedlungsgebieten im Bestand, wenn die zuständige Wasserbehörde einschätzt, dass es sich um eine **wesentliche Änderung des Bestandes** handelt. Von einer wesentlichen Änderung ist in jedem Fall auszugehen, wenn im Vergleich zum Ausgangszustand ein Wert von **25 Prozent** (Flächenzuwachs, Erhöhung Verschmutzungspotenzial) überschritten wird. Die Einleitsituation im empfangenden Gewässer ist zu berücksichtigen.
- Für **Bestandseinleitungen und Einleitungen mit unwesentlichen Änderungen im Einzugsgebiet, die als unwesentliche Änderung**, können für einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2030 befristete wasserrechtliche Erlaubnisse, Befristung maximal bis 31. Dezember 2035, mit der Verpflichtung zum Führen und Vorlegen der Emissionsnachweise bis zum 31. Dezember 2030, erteilt werden. Hier können die zuständigen Wasserbehörden auf Grundlage des gewässerbezogenen Handlungsbedarfs und weiterer Abwägungsfaktoren über die Erteilung einer befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis entscheiden.
- Für vorhandene und neue **Mischwasserentlastungen (MWE)** können für einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2030 **befristete wasserrechtliche Erlaubnisse**, Befristung maximal bis 31. Dezember 2035, erteilt werden, wenn die MWE in der wasserrechtlich bestätigten Mischwasserkonzeption (Grundlage modellbasierte Schmutzfrachtberechnung) berücksichtigt wurde. Unter dieser Bedingung kann davon ausgegangen werden, dass die MWE die aktuellen Emissionsanforderungen erfüllt.

4. Koordinierte Erhebung von einleitstellenbezogenen Grundlagendaten

- Bis spätestens zum **31. Dezember 2030** sind **flächendeckend die Emissionsnachweise** für die NWE im Freistaat Sachsen durch die erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzer durchzuführen.

Die Erhebung der Daten und die Nachweisführung erfolgen in zwei Arbeitsschritten:

1. Arbeitsschritt: **Grundlagenermittlung (Erfassung aller NWE)**
(bei den Aufgabenträgern Abwasserbeseitigung durch die Fortschreibung der Abwasserbeseitigungskonzepte)
Vorlage der Daten bei der zuständigen Wasserbehörde laufend nach Fortschritt, jedoch spätestens bis **31. Dezember 2026**.
2. Arbeitsschritt: Führen des **Emissionsnachweises nach DWA 102-2**
Vorlage der Daten bei der zuständigen Wasserbehörde laufend nach Fortschritt, jedoch spätestens zum **31. Dezember 2030**.

C Hinweise

1. Dieser Erlass gilt in Verbindung mit dem beiliegenden Handlungskonzept Regenwasser (HKReWa). Die Fortschreibung des HKReWa erfolgt nach Erkenntnisfortschritt.
2. Die LDS beabsichtigt die Durchführung regelmäßiger Schulungen sowie die Veröffentlichung von Praxisbeispielen und FAQ's für die zuständigen Wasserbehörden.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass sich aus dem beiliegenden HKReWa zunächst keine Änderungen im abwasserabgabenrechtlichen Vollzug ergeben. Maßgeblich sind die gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des SMEKUL zur Erhebung der Abwasserabgabe und Bekanntgabe der amtlichen Vordrucke (VwV Abwasserabgabe) vom 19. September 2022 (siehe hierzu die Vordrucke AE3 und AE4 einschließlich der jeweils zugehörigen Erläuterungen).
4. Sofern sich zukünftig, auf Grund des aktuellen technischen Regelwerkes in Verbindung mit den Festlegungen in diesem Erlass, Änderungen im Vollzug der Abwasserabgabe für Niederschlagswassereinleitungen ergeben, wird darüber zu gegebener Zeit in der dafür jeweils erforderlichen Form informiert.
5. Gegenwärtig steht den Aufgabenträgern der öffentlichen Abwasserbeseitigung zur finanziellen Unterstützung die Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft (SWW 2016) zur Verfügung. Gemäß SWW 2016, Punkt 2.5 können hier sowohl der Neubau von Sonderbauwerken als auch Maßnahmen der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung gefördert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Svarovsky
Abteilungsleiter Umweltschutz

Dieses Schreiben wurde elektronisch schlussgezeichnet und wird gem. Ziff. 31 d) S. 3 VwV Dienstordnung ohne eigenhändige Unterschrift versandt, da kein Schriftformerfordernis besteht.

Anlagen

Handlungskonzept Regenwasser (HKReWa) mit Anhang und Anlagen